TOP

| Integrationsrat | 26.08.2014 |
|---|---|

**öffentlich**

| Vorlage Nr. | 440/2014-1 |
|---|---|
| Stand | 17.07.2014 |

**Betreff Wahl eines beratenden und stv. beratenden Mitglieds in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Integrationsrat wählt

Herrn/Frau…… zum beratenden Mitglied und

Herrn/Frau…… zum stv. beratenden Mitglied

in den Jugendhilfeausschuss.

**Sachverhalt**

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14.02.2012 wurde § 5 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Durch diese Ergänzung gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses an, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in.

Im § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim ist das beratende Stimmrecht geregelt.

Das Wahlverfahren richtet sich jeweils nach § 50 Abs. 2 GO.